

Vereinbarung über die Konformität der Verpackungen gemäß Verordnung (EU) 2025/40 (PPWR)

Zwischen der

.....

nachfolgend als Käuferin bezeichnet

und der

....

nachfolgend als Lieferantin bezeichnet

Präambel

Die PPWR stellt neue und weitreichende Anforderungen an das Inverkehrbringen von Verpackungen auf dem EU-Binnenmarkt auf. Die PPWR gilt sowohl für unbefüllte als auch mit Ware befüllte Verpackungen. Die Käuferin erwirbt von der Lieferantin Verpackungen (befüllt/unbefüllt) und verwendet diese für den eigenen Warenvertrieb. Im Hinblick auf die Konformität der zu liefernden Verpackungen mit den Anforderungen der PPWR, welche ab dem 12. August 2026 EU-weit gelten wird, schließen die Käuferin und die Lieferantin die folgende Vereinbarung:

PPWR-Lieferantenvereinbarung

- 1) Die Lieferantin versichert (Beschaffensvereinbarung), dass die von ihr zu liefernden Verpackungen ab dem 12. August 2026 zum Zeitpunkt der Lieferung an die Käuferin den jeweils einschlägigen Vorgaben der PPWR entsprechen. Dies gilt sowohl für die Lieferung von unbefüllten Verpackungen als auch für die Lieferung von bereits mit Ware befüllten Verpackungen durch die Lieferantin an die Käuferin.

Optional kann als Ziffer 1 zunächst folgendes geregelt werden:

„1) Die von dieser Vereinbarung erfassten Verpackungen im Sinne von Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 PPWR werden im Anhang der Vereinbarung genannt. Der Anhang kann nachträglich im beidseitigen Einvernehmen durch schriftliche Zusatzvereinbarungen ergänzt werden.“

- 2) Die Lieferantin muss sicherstellen, dass sich der Erzeuger im Sinne von Art. 3 Abs. 1 Nr. 13 PPWR für die jeweilige Verpackung ab dem 12. August 2026 ordnungsgemäß nach Art. 15

Abs. 6 PPWR gekennzeichnet hat. Der jeweilige Erzeuger der Verpackung muss auf der Verpackung oder auf einem QR-Code oder einem anderen Datenträger seinen Namen, seinen eingetragenen Handelsnamen oder seine eingetragene Handelsmarke sowie seine Postanschrift und gegebenenfalls elektronische Kommunikationsmittel angeben, über die er erreicht werden kann. Ist dies nicht möglich, so werden die erforderlichen Angaben zusammen mit den Informationen über den in Art. 12 Abs. 2 PPWR genannten QR-Code oder andere standardisierte und offene digitale Datenträger zur Verfügung gestellt, oder in Begleitunterlagen zu dem verpackten Produkt bereitgestellt. Bei dem kennzeichnungspflichtigen Erzeuger der Verpackungen kann es sich in Abhängigkeit von dem jeweiligen Einzelfall um einen Dritten oder auch um die Lieferantin selbst handeln.

- 3) Nimmt der tatsächliche Erzeuger der Verpackung im Sinne von Art. 3 Abs. 1 Nr. 13 PPWR die Erzeugerkennzeichnung nicht vor, ist jedenfalls die Lieferantin verpflichtet, sich im Einklang mit Art. 15 Abs. 6 PPWR als Erzeugerin der Verpackung zu kennzeichnen. Die Lieferantin gilt in diesem Fall gemäß Art. 21 PPWR als Erzeugerin und muss die Erzeugerpflichten der PPWR erfüllen.
- 4) Für die zu liefernden Verpackungen (befüllt/unbefüllt) muss die Lieferantin ab dem 12. August 2026 sicherstellen, dass die Technische Dokumentation gemäß Anhang VII PPWR für die jeweilige Verpackung erstellt worden ist. Auf Anfrage muss die Lieferantin der Käuferin unverzüglich eine Kopie der Technischen Dokumentation über die zu liefernden Verpackungen übermitteln. Ab dem 12. August 2026 ist die Lieferantin außerdem verpflichtet, der Käuferin unverzüglich auf Anfrage eine EU-Konformitätserklärung für die zu liefernden Verpackungen gemäß Anhang VIII der PPWR zu übermitteln.
- 5) Die Lieferantin informiert die Käuferin ab dem 12. August 2026 unverzüglich über jeden ihr bekannt gewordenen Umstand hinsichtlich einer festgestellten oder befürchteten Nichtkonformität der Verpackungen mit den einschlägigen Anforderungen der PPWR.
- 6) Die Lieferantin stellt die Käuferin von allen Ansprüchen Dritter frei, die auf der Verletzung einer Lieferantenpflicht gemäß dieser Vereinbarung oder auf einer Verletzung der PPWR beruhen. Hierzu gehören ebenfalls etwaige Bußgelder und Kosten einer Rechtsverteidigung.
- 7) Im Zweifelsfall hat die Lieferantin die Einhaltung der jeweils einschlägigen Anforderungen der PPWR für die zu liefernden Verpackungen gegenüber der Käuferin nachzuweisen. Die Kosten eines solchen Nachweises trägt die Lieferantin.

- 8) Diese Vereinbarung lässt weitere etwaig zwischen der Käuferin und der Lieferantin bestehenden Vereinbarungen, die die zu liefernden Produkte als solche betreffen, unberührt.
- 9) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen unberührt. Entsprechendes gilt, falls diese Vereinbarung als Ergänzung zu einem bereits bestehenden Vertrag mit dem Lieferanten getroffen werden sollte.

Ort, Datum

Ort, Datum
